

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 29. April 2015****www.ris.bka.gv.at**

**Nr. 40 Landesgesetz: Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2015 (XXVII. Gesetzgebungsperiode:
Ausschussbericht Beilage Nr. 1413/2015, 52. Landtagssitzung)**

Landesgesetz

zur gemeinsamen Durchführung der Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2015 (Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2015)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Wahlzusammenlegung

(1) Die aus Anlass des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2015 durchzuführenden Wahlen der Mitglieder des Gemeinderats, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der übrigen Gemeinden sind gleichzeitig mit der aus Anlass des Ablaufs der XXVII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags durchzuführenden Neuwahl des Landtags durchzuführen.

(2) Die im IX. Hauptstück (§§ 77 bis 83) der Oö. Kommunalwahlordnung geregelten Angelegenheiten sind, soweit sie sich auf die Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen beziehen, unbeschadet der Zuständigkeiten, die der Landesregierung, der Landeswahlbehörde und den Bezirkswahlbehörden zukommen, und mit Ausnahme der Strafbestimmungen (§ 88 der Oö. Kommunalwahlordnung), solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden.

§ 2

Wahltag

Die Oö. Landesregierung hat abweichend vom § 1 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung den Wahltag so festzusetzen, dass die im § 1 Abs. 1 genannten Wahlen am Sonntag, den 27. September 2015, durchgeführt werden können.

§ 3

Konstituierende Sitzung des Gemeinderats

§ 20 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die konstituierende Sitzung des Gemeinderats frühestens am 12. Oktober 2015 stattfinden darf.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Der Erste Präsident
des Oö. Landtags:
Viktor Sigl

Der Landeshauptmann:
Dr. Pühringer



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>